Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5537
30. 06. 76

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes
– Drucksachen 7/2205, 7/5493 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1: § 2 Abs. 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes erhält folgende Fassung:

„Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat."

Bonn, den 30. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Wiederherstellung des ursprünglichen Ausschußantrages, der die Dauer der Ausbildung nicht starr festschreiben wollte.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51